

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Sportförderungsrichtlinien

vom 20.06.1990

i. d. F. vom 28.06.1993

i. d. F. vom 08.10.2001
(gültig ab 01.01.2002)

Reg.-Nr. 550.23

Die Stadt Bad Wurzach fördert die örtlichen Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

A. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

Gefördert werden Sportvereine, ausgenommen Motorsportvereine (Land, Luft und Wasser),

1. die ihren Sitz in Bad Wurzach haben,
2. die grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen,
3. bei denen mindestens 60 % der aktiven Mitglieder Einwohner von Bad Wurzach sind,
4. die im Vereinsregister eingetragen sind,
5. die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind
6. die mindestens 15 aktive Mitglieder haben,
7. deren jährlicher Mitgliedsbeitrag mindestens 6,20 € für Kinder/Jugendliche und 12,40 € für Erwachsene beträgt.

Auf Antrag entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuß ob Sportvereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. Eine gemeindliche Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

B. ARTEN DER SPORTFÖRDERUNG

I. Allgemeiner jährlicher Sportförderungsbeitrag

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die einen allgemeinen jährlichen Sportförderungsbeitrag erhalten wollen, erfolgt auf Antrag des Vereins. Dabei sind die in Abschnitt A der Sportförderungsrichtlinien geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

Sind die Voraussetzungen gegeben, erhält jeder Verein

- (1) einen Sockelbetrag für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 55,00 €.
- (2) bei Benutzung städt. Sportanlagen einen Förderbetrag
 - 2.1 für jedes erwachsene Mitglied in Höhe von 0,00 €,
 - 2.2 für jedes jugendliche Mitglied (unter 18 Jahre) in Höhe von 6,20 €.
- (3) bei Benutzung vereinseigener Sportanlagen einen Förderbetrag
 - 3.1 für jedes erwachsene Mitglied in Höhe von 3,10 €,
 - 3.2 für jedes jugendliche Mitglied (unter 18 Jahre) in Höhe von 12,40 €.

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Sportförderungsbeitrag ist der einheimische Mitgliederstand am 31. Januar des jeweiligen Förderungsjahres.

Die jährlichen Verbandslisten werden bei entsprechender Kennzeichnung der Mitglieder anerkannt. Der Förderungsbeitrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

Der Skiclub Bad Wurzach erhält den Sockelbetrag nach B.I.(1) und die Hälfte der Förderbeträge nach B.I.2.2.

II. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen

(Baumaßnahmen und Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten)

Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse müssen zum 30. September für das folgende Jahr gestellt werden.

Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit Ihrer Bezuschussung ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sämtliche den einzelnen Vereinen offenstehende Zuschußquellen (z.B. Landeszuschüsse) ausgeschöpft werden müssen.

Werden die im Antrag veranschlagten Ausgaben oder Eigenleistungen nicht erreicht, wird der gemeindliche Zuschuß im gleichen Verhältnis gekürzt.

1. Zuschüsse für Baumaßnahmen

Gefördert wird der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen aller Art (einschließlich der notwendigen Nebenanlagen), soweit sie dem Breitensport dienen. Nicht gefördert werden Anlagen für den Motorsport.

Der städtische Investitionszuschuß orientiert sich an den Eigenleistungen des Vereins und den Zuschußrichtlinien des jeweiligen Verbandes. Er beträgt bis zu 15 % der Gesamtinvestition (abzüglich der Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich, da diese nicht bezuschußt werden).

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- a) die Sportanlage
 1. im Gemeindegebiet liegt,
 2. auf vereinseigenem, städtischem oder von der Stadt gepachtetem Grund und Boden errichtet wird,
 3. in Aufbau, Größe und Einrichtungen den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und von diesem die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anlage bestätigt wird,
 4. der Stadt unentgeltlich für den Schulsport und sonstige städtische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird,
- b) der Verein Eigenleistungen (Barmittel und/oder Eigenarbeit) in Höhe von 50 % der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenarbeit ist bei Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz).
- c) die Baumaßnahme noch nicht begonnen ist.

2. Nutzung fremder Anlagen

In Ausnahmefällen kann die Nutzung fremder Anlagen bezuschußt werden.

3. Erwerb von Sportgeräten im schulischen Interesse

Werden Sportgeräte auch für den Schulsport benötigt, kann eine Förderung bis zu 50 % erfolgen, wenn den städtischen Schulen bei der Antragstellung eine unentgeltliche Mitbenutzung zugesichert wird.

4. Sportplätze

Für Fußballplätze gelten Sonderregelungen.

III. Zuschüsse zu Unterhaltungskosten von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie für Außensportanlagen

1. Vereinseigene Sportanlagen

Die durch den laufenden Betrieb und die Unterhaltung entstehenden Kosten für ausschließlich Vereinszwecken dienende Außensportanlagen, bauliche Anlagen und Einrichtungen sind durch den Förderbeitrag abgegolten.

Für die Dusch- und Umkleieräume der Fußballabteilungen Bad Wurzach und Unterschwarzach gilt eine Sonderregelung.

Für die Pflege der Langlaufloipen gilt ebenfalls eine Sonderregelung.

2. Unterhaltung und Pflege von Fußballplätzen

2.1. Diese Aufgabe wird von den Fußballvereinen bzw. Abteilungen wahrgenommen. Der jährliche Zuschuß der Stadt richtet sich nach der Spielfläche und beträgt bis zu 0,34 € je qm. Die genaue Festlegung wird durch die Verwaltung getroffen und soll den unterschiedlich notwendigen Pflegeaufwand und die Zahl der im Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften berücksichtigen.

2.2. Für die Anschaffung der notwendigen Mäh- und Pflegegeräte wird ein Zuschuß in Höhe von 30 % gewährt. Die Obergrenze für die Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten wird auf 15.400,-- € festgelegt.

2.3. Die Fußballplätze stehen uneingeschränkt dem Schulsport zur Verfügung.

IV. Überlassung von Grund und Boden

Die Entscheidung hierüber bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

V. Überlassung von gemeindlichen Sportplätzen, Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen

1. Die gemeindlichen Sportanlagen, wie (Schul-) Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und sonstige Räume werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports unentgeltlich überlassen. Die Belegung der Sportplätze regelt in dieser Zeit ausschließlich der zuständige Sportverein. Die Sportplätze dürfen nur Einwohnern der Gemeinde überlassen werden.
2. Rein sportliche Veranstaltungen sind bei aktiver Teilnahme einheimischer Vereine nach der Hallenbenutzungsordnung gebührenfrei.

VI. Jubiläumsabgabe, Ehrenpreis usw.

Die Sportvereine - nicht einzelne Abteilungen - erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. - jährigen Bestehens gemeindliche Jubiläumsgaben.

Diese betragen je nach Vereinsgröße und Umfang der Jubiläumsveranstaltungen 50,-- € bis 250,-- €.

C. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 1990 in Kraft.

D. BESCHLUßFASSUNG

Der Verwaltungs- und Sozialausschuß der Stadt Bad Wurzach hat diese Richtlinien in der Sitzung vom 23. Mai 1990 als Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat hat diese Richtlinien am 20. Juni 1990 / 28.06.1993 / 08.10.2001 verabschiedet.